

Satzung

Soldaten- und Kameradschaftsverein Dillishausen

§ 1 Name und Sitz

1. Die Kameradschaft führt den Namen
Soldaten- und Kameradschaftsverein Dillishausen
- nachstehend Kameradschaft genannt -
und hat ihren Sitz in Dillishausen.
2. Die Kameradschaft hatte vorher die Vereinsbezeichnung Veteranen- und Kriegerverein Dillishausen, dessen Gründung im Jahre 1873 erfolgte. Mit Beschluss der Generalversammlung am 26.11.1978 wurde die Vereinsbezeichnung in Soldaten- und Kameradschaftsverein geändert.
3. Die Kameradschaft ist eine freie Vereinigung von ehemaligen, sowie von dienenden Soldaten und Freunden, die sich freiwillig nachstehender Satzung unterwerfen.

§ 2 Ziele, Zwecke und Aufgaben

1. Die Ziele, der Zweck und die Aufgaben der Kameradschaft sind vaterländischer, kameradschaftlicher und sozialer Art. Insbesondere soll bezweckt werden:
 - a) die Liebe und Treue zum deutschen Volk und Vaterland zu beleben und zu stärken,
 - b) den Sinn für bürgerliche Tugenden zu pflegen und das Nationalbewusstsein zu fördern,
 - c) die Erinnerung an die gemeinsam erlebte militärische Dienstzeit, insbesondere an die Kriegszeit und an die Kriegserlebnisse zu erhalten, über mit „Soldat sein“ zusammenhängende Fragen zu beraten oder beim Übergang in das Zivilleben zu helfen,
 - d) die Erhaltung und Pflege des Kriegerdenkmals und der Gedenktafeln mit den Namen der Gefallenen,
 - e) zu einem würdigen Begräbnis der verstorbenen Mitglieder, besonders der Veteranen, beizutragen,
 - f) in Not befindlichen Kameraden, deren Angehörigen und Hinterbliebenen, insbesondere Altveteranen, Kriegsbeschädigten, bedürftigen Kriegsteilnehmern und Wehrdienstopfern, nach Möglichkeit zu helfen,
 - g) alljährlich einen Gedenktag für die gefallenen, vermissten und verstorbenen Kriegsteilnehmer und Kameraden zu veranstalten oder daran mitzuwirken und an den Kriegerwallfahrten möglichst rege teilzunehmen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Beihilfe oder Unterstützung nach § 2 Ziffer 1. c), e) und f) wird nicht gewährt.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Die Kameradschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1990.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle, der Kameradschaft zufließenden Mittel, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kameradschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Kameradschaft oder bei deren Auflösung keinerlei Rückvergütung. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Kameradschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitarbeit in der Kameradschaft ist ehrenamtlich. Barauslagen werden ersetzt.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Kameradschaft kann sein:
 - a) jeder, der als Soldat gedient hat oder dient,
 - b) wer volljährig ist und als Förderer die Ziele und Aufgaben der Kameradschaft unterstützt und aktiviert,
 - c) wer sich besondere Verdienste erworben hat und von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurde.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft.
3. Von der Aufnahme ist ausgeschlossen:
 - a) wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
 - b) wer wegen unehrenhaften Verhaltens vom Dienst des Soldaten ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wurde.
4. Freiwillig ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder können, sofern keine Hinderungsgründe vorhanden sind, wieder aufgenommen werden.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) den Tod,
 - c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) Ausscheiden oder Ausschluss vom Dienst des Soldaten wegen unehrenhaften Verhaltens,
 - e) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam und muss schriftlich erfolgen.
Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn durch sein Verhalten das Ansehen der Kameradschaft grob geschädigt wird oder die Beitragsleistung nach Anmahnung nicht erfüllt wird und - trotz Anraten - der Austritt nicht selbst erfolgt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten jährlich einen finanziellen Beitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Vorstandschaft kann in Not befindlichen Kameraden den Beitrag erlassen.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe

Organe der Kameradschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die oberste Entscheidung und sie hat insbesondere zu beschließen über
 - a) die Wahl der Vorstandschaft und Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) die Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag der Vorstandschaft,
 - d) Angelegenheiten, die die Vorstandschaft vorbringt,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) die Auflösung der Kameradschaft.
2. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen (Ausnahme § 13). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung dazu erfolgt mit einer Veröffentlichung in der Buchloer Zeitung. Der Versammlung ist über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten.
4. Außerordentlich kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der 1. Vorstand oder die Vorstandschaft oder mindestens 25 Mitglieder dies schriftlich begehren.
5. Die Beurkundung der Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gem. § 8 Ziffer 1, erfolgt jeweils durch eine vom Schriftführer zu fertigende Niederschrift, die von ihm und vom 1. oder 2. Vorstand oder vom Leitenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Diese Doppelunterzeichnung gilt außerdem für alle Niederschriften über die Mitgliederversammlungen.

§ 9 **Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand (Teil des geschäftsführenden Vorstandes)
 - b) dem 2. Vorstand (Teil des geschäftsführenden Vorstandes)
 - c) dem Schriftführer (Teil des geschäftsführenden Vorstandes)
 - d) dem Schatzmeister (Teil des geschäftsführenden Vorstandes)
 - e) 3 Beisitzern
2. Die Vorstandschaft ist alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung neu zu wählen. Vorschläge dazu können schriftlich bei der Vorstandschaft oder mündlich bei der Mitgliederversammlung vorgebracht werden.
Die Wahl ist gemäß den vereinsrechtlichen bzw. vereinsüblichen Grundsätzen durchzuführen. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der Schriftführer und der Schatzmeister sind in getrennten Wahlgängen geheim zu wählen.
Die Beisitzer können in einem Wahlgang schriftlich gewählt werden.
Bei der Neuwahl der Vorstandschaft wählt die Mitgliederversammlung schriftlich zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
Sind bei den einzelnen Wahlvorgängen keine Gegenvorschläge vorhanden, kann die Wahl jeweils durch Akklamation erfolgen.
3. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur turnusmäßigen Wahl zu erfolgen.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn davon mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der 1. Vorstand.

§ 10 **Aufgabenbereich**

1. Vorstand im Sinne des § 20 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand, wobei jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt ist. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorstand den 1. Vorstand nur bei dessen Verhinderung vertritt.
2. Der Schriftführer erledigt den in der Kameradschaft anfallenden Schriftverkehr, fertigt Niederschriften über Sitzungen, Versammlungen und Begebenheiten der Kameradschaft. Die von ihm geführten Protokolle sollen gesammelt (Protokollbuch) später als Chronik dienen.
3. Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen der Kameradschaft. Die ordnungsgemäße Kassenführung weist er mit Belegen nach, die vom Vorstand unterzeichnet sind. Vermögensrechtliche Verpflichtungen beschließt die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung.

§ 11 **Kassenprüfung**

1. Am Ende eines Geschäftsjahres prüfen die nach § 9 Ziffer 2 gewählten Kassenprüfer die Jahresabrechnung und berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung. Sie beantragen die Entlastung der Vorstandschaft, falls keine Beanstandungen vorliegen.

2. Der Vorstand ist befugt, sich während des Geschäftsjahres von der ordentlichen Kassenverwaltung zu überzeugen.

§ 12 Inventar

1. Auf die sorgfältige Behandlung und richtige Aufbewahrung der Fahnen, sowie aller im Besitz der Kameradschaft befindlichen Gegenstände (Böller, Kleidung, usw.) ist zu achten.
2. Protokollbücher, Mitgliederbücher oder -listen sowie Schriftstücke sind im Interesse der Chronik zu erhalten und entsprechend aufzubewahren. Die gesetzliche Geheimhaltungspflicht ist zu wahren. Verzeichnisse sind zu ergänzen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der Kameradschaft kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Dazu ist erforderlich, dass 3/4 der anwesenden Mitglieder bei einem geheimen Wahlgang dies begehren.
2. Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mindestens 7 Kalendertage vorher schriftlich einzuladen. Das Einladungsschreiben muss den Tagungspunkt "Auflösung der Kameradschaft" enthalten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen das Vermögen und das Inventar des Vereins an die Gemeinde Lamerdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. Dezember 1993 beschlossen.

DIESE SATZUNG IST GÜLTIG MIT DEM TAG DER BESCHLUSSFASSUNG.

Unterzeichnet:

Josef Eschenlauer

I. Vorsitzender

Hubert Trautwein

Schriftführer

Dillishausen, den 04. Dezember 1993

(Anmerkung: Das unterzeichnete Original befindet sich beim 1. Vorsitzenden)